



Herr Landtagspräsident
Robert Hergovich
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Ulram an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 7. März 2024, Zahl 22 – 1759, betreffend „Lohnerhöhung Gemeinde- und Landesbedienstete“ beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Ist es korrekt, dass bis zum 6. März 2024 noch keine erhöhten Gehälter ausbezahlt wurden?
 - a. Wenn ja, wie wird diese Verzögerung begründet?
 - b. Wenn ja, wer hat diese Verzögerung zu verantworten?
 - c. Wenn ja, wann ist mit der Auszahlung der erhöhten Gehälter zu rechnen?
2. Wie viele Landesbedienstete erhalten eine Gehaltserhöhung in der Höhe des für den Landesdienst angekündigten Mindestbetrages von 350,-- Euro und des Höchstbetrages von 650,-- Euro, aufgelistet nach den jeweiligen Einstufungen?
3. Welche prozentuelle Erhöhung ist für die Gehaltserhöhungen zwischen den Beträgen von 350,-- Euro und 650,-- Euro vorgesehen?
 - a. Gibt es hier einen einheitlichen Prozentsatz?
 - i. Wenn nein, wieso nicht
 - b. Kommt es bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag liegen, zu unterschiedlichen prozentuellen Erhöhungen?
 - i. Wenn ja, wieso?
4. Anhand welcher Kriterien werden die Gehaltserhöhungen für alle Landesbediensteten berechnet, die zwischen dem angekündigten Mindestbetrag von 350,- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro liegen?
 - a. Wer ist für diese Berechnung zuständig?
 - b. Wie stellen sich die jeweils berechneten Erhöhungen dar?
5. Die Gemeindeämter haben im Feber ein Schreiben zu den Bezügen ab 1.1.2024 erhalten. Anhand welcher Kriterien wurden die jeweiligen Gehaltserhöhungen zwischen dem Mindestbetrag von 350,-- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro berechnet, bei Mindestlohngemeinden und bei Gemeinden, die keinen Mindestlohn eingeführt haben?
 - a. Wer hat die jeweiligen Gehaltserhöhungen berechnet?

- b. Gibt es einen einheitlichen Prozentsatz bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag von 350,-- Euro und dem Höchstbetrag von 650,-- Euro liegen?
 - i. Wenn nein, wie wird dies begründet?
 - c. Kommt es bei den Gehaltserhöhungen, die zwischen dem Mindestbetrag und dem Höchstbetrag liegen, zu unterschiedlichen prozentuellen Erhöhungen?
 - i. Wenn ja, wieso?
6. Der Bundesabschluss der Gehaltserhöhungen lag bei rund 9,2 Prozent. Wie erfolgte die Berechnung der Gehaltserhöhung bei einer Gehaltseinstufung VBI c oder d, wo die Gehaltserhöhung zum Beispiel rund 16 Prozent oder mehr beträgt?

Zu den Fragen 1 bis 6:

Die Umsetzung des Bundesabschlusses für 2024 von 9,15 Prozent für alle Landes- und Gemeindebediensteten hätte dazu geführt, dass die geringsten Einkommen nur um rund € 200,-, die höchsten Einkommen aber um mehr als € 1.000,- erhöht worden wären. Da die Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen überdurchschnittlich von der Teuerung betroffen sind, wurde mit den Gewerkschaftsvertretern vereinbart im Burgenland weiter einen eigenen Weg zu gehen.

Die niedrigsten Einkommen (bis € 2.862,70 € Jahr 2023) erhalten brutto um € 350 pro Monat mehr, während bei den höchsten Einkommen (ab € 8.716,30 €) ein Deckel von € 650 brutto pro Monat eingezogen wurde. Die Gehälter zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag wurden linear angepasst. Pro Euro über dem Mindestbetrag wurde ein bestimmter Betrag – Erhöhungsbereich dividiert durch Erhöhungsbetrag – zu den € 350 hinzuaddiert. Die Berechnungsmethode wurde für alle Gehaltsstufen und Vertragsformen angewandt und gilt für Gemeinden mit und ohne Mindestlohn.

Die Auszahlung der Gehaltserhöhung 2024 erfolgte mit der Abrechnung für den 15.3.2024. Insgesamt 166 Landesbedienstete erhielten eine Gehaltserhöhung um den Mindestbetrag von € 350,- pro Monat, 91 Landesbedienstete den monatlichen Höchstbetrag von 650,-.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

